Beitrag zur Geschichte des Bergrechts und der Bergbehörden Salzburgs

Alfred Weiß, Wien

Das Salzburger Bergwesen teilt sich traditionell in zwei Bereiche, den Erzbergbau und den Salzbergbau, letzterer soll jedoch nicht Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein.

Im Mittelalter gehörten alle nutzbaren Mineralien zum Bergregal. Unter Bergregal ist ein Hoheitsrecht zu verstehen, gemäß welchem gewisse auf ihren Lagerstätten vorkommenden Mineralien der ausschließlichen Verfügung des allerhöchsten Landesherren vorbehalten waren. Infolge des Regals hatte der Grundeigentümer nicht die Macht, die in seinem Boden anstehenden regalen Erz-, Mineral- und Salzvorkommen aus eigenem Recht zu nutzen. Oft wurden die Regalitätsrechte an die Territorialherren übertragen oder verliehen. Hierbei ist zwischen Übertragung und Verleihung zu unterscheiden. Bei der Übertragung gelangte das Bergregal substantiell an einen anderen, bei der Verleihung wurde ohne substantielle Übertragung die Ausübung gestattet, meist gegen ein Entgelt - die Frohne oder den Wechsel (1). Das Erzstift Salzburg übte die ihm übertragenen Regalitätsrechte nur in den seltensten Fällen selbst aus, sondern verlieh sie oft an private Unternehmer weiter.



Des Hochlöblichen Erzstifts Saltzburgk Perckhwerchs Ordnung, samt dem Register und Vorred. Titelholzschnitt der in Rothenburg ob der Tauber im Jahr 1551 gedruckten Bergordnung von Erzbischof Matthäus Lang von Wellenberg aus dem Jahr 1532 (Antiquariat Franz Deuticke, Katalog 259, Wien 1998.)

Dem Erzstift Salzburg soll das Bergregal erstmals bereits im 10. Jahrhundert im Rahmen einer kaiserlichen Begnadigung übertragen worden sein. Eine förmliche Übertragung erfolgte im Jahr 1199 durch König Philipp von Schwaben im Zeichen des Kampfes von Gegenkönigen und der Aufgabe von Kronrechten. In der Folgezeit wurde das Bergregal wiederholt bestätigt – zuletzt dem Erzbischof Matthäus Lang durch Kaiser Karl V. im Jahr 1521 (2). Das Erzstift hatte das Bergregal nicht nur im Land Salzburg selbst, sondern auch auf seinen Besitzungen in Kärnten inne.

Die Verleihung des Bergregals erforderte einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Es mußten mit den Verleihungswerbern die Bedingungen ausgehandelt werden, es mußte die Frohne eingehoben und der Wechsel kontrolliert werden. Mit diesen Aufgaben wurden kundige Beamte – Bergrichter – betraut. Sie hatten ihren Amtssitz in den verschiedenen Bergrevieren. Neben den genannten Tätigkeiten hatten die Bergrichter auch die Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe zu überwachen und schließlich auch sicherheitstechnische Belange wahrzunehmen. Im 15. Jahrhundert wurde die Zuständigkeit der Bergrichter auch auf zivil- und strafrechtliche Angelegenheiten der Bergleute ausgedehnt, als im Rahmen eines frühkapitalistischen Wirtschaftssystems zugewanderte Knappen in keines der bestehenden Untertanenverhältnisse eingeordnet werden konnten und daher der Landgerichtsbarkeit entzogen waren.

Die Bergrichter gingen zunächst nach gewohnheitsrechtlichen Regeln vor, welche meist mündlich überliefert waren. Erst im 14. Jahrhundert kam es zur Kodifizierung von in den einzelnen Revieren überlieferten Ordnungen.

Die meisten der neu entstandenen Bergordnungen waren zunächst auf die Gegebenheiten des jeweiligen Revieres zugeschnitten, etwa Rauris oder Gastein, den Lungau, Gmünd, Krems, Hüttenberg u.s.w.. Stellvertretend für die zahlreichen Bergordnungen sei hier jene für Gastein aus dem Jahr 1342 erwähnt. Die von Erzbischof Heinrich von Pirnbaum erlassenen "Constituciones et iura montana Chastune" behandeln Fragen der Verleihungen sowie der regalrechtlichen Abgaben. Inhaltliche Details sowie die gelegentliche Parallelität in der Wortwahl weisen auf die Zeiringer Bergordnung von 1339 hin. Eine eigenständige Leistung ist die Festlegung des Vorgehens bei der Einlösung von Gold. Verfasser bzw. Redakteur der Gasteiner Bergordnung könnte Ulrich von Weispriach gewesen sein, der um 1338 Salzburger Vizedom zu Friesach in Kärnten war. Die dieser Bergordnung folgenden "Pro-iuribus"-Ordnungen, die erstmals im Jahr 1344 von Erzbischof Ortolf von Weißeneck erlassen und in den Jahren 1346, 1369 und 1399 von den jeweiligen Landesherrn bestätigt wurden, greifen kaum auf ältere Vorlagen zurück, da fast alle ihre Bestimmungen auf die

res montanarum 27/2002 Seite 49

spezifischen Erfordernisse des Edelmetallbergbaus und den hohen Wert seiner Produkte abgestimmt sind (3).

Wie bereits erwähnt fanden oft auch Bestimmungen auswärtiger Normen, etwa der Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339 oder des Schladminger Bergbriefes aus dem Jahr 1408 Eingang. Ab dem Jahr 1327 entstanden so in Salzburg zahlreiche Bergordnungen, welche auch Spezialgebiete, etwa die Gewinnung und Verarbeitung von Eisenerzen regelten (4).

Für das Verfahren der Kodifizierung einer Bergordnung ist jenes von Ramingstein im Lungau typisch. Die Niederschrift der Ramingsteiner Bergordnung erfolgte im Jahr 1459 auf ausdrücklichen Wunsch der Ramingsteiner "Grubenmeister und Bergleute", die sich diesbezüglich an ihren Landesherrn, den Erzbischof von Salzburg, wandten. Von diesem wurden Fachleute beauftragt, gemeinsam mit Vertretern der Ramingsteiner Berggemeinde eine Bergordnung niederzuschreiben. Die Abfassung dieser Bergordnung war also keine rein landesfürstliche Willensäußerung, sondern geschah offenbar im vollen Einvernehmen mit den Bergleuten. Der Landesfürst behielt sich aber das Recht vor, einzelne oder auch alle Bestimmungen der Bergordnung zu verbessern, zu vermehren oder zu mindern, wie es ihm oder seinen Nachfolgern gut erschien. Die Ramingsteiner Bergordnung ist somit in die Gruppe der landesfürstlichen Bergrechte zu stellen, welche die aufgezeichneten Gewohnheitsrechte ablösten. Vorlage war die Zeiringer Bergordnung, aus welcher auch viele Bestimmungen in die neue Bergordnung einflossen (5).

Die Salzburger Bergordnungen des 15. Jahrhunderts enthalten meist nur Erneuerungen älterer Bergordnungen (6). Von großer Bedeutung für die Salzburger Bergrechtsgeschichte ist die "Salzburgische Bergordnung", welche Erzbischof Bernhard von Rohr am "Montag vor dem St Johannestag" des Jahres 1477 erließ (7). Sie hatte bereits für das gesamte Salzburger Territorium Gültigkeit und enthält neben rein bergrechtlichen Bestimmungen bereits arbeits-, privat-, straf- und verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Die Salzburgische Bergordnung von 1477 ist in insgesamt 68 Artikel gegliedert, welche ihrem Inhalt nach mit denen der Rattenberger Bergordnung vom Jahr 1463 weitgehend, mitunter auch wörtlich übereinstimmen. Die Rattenberger Bergordnung wiederum ist im wesentlichen eine Erläuterung und Erweiterung des Schladminger Bergbriefes vom Jahr 1408 (8).

Im Jahr 1532 wurden frühere Bergordnungen, namentlich die Salzburgische Bergordnung vom Jahr 1477 durch die "Des hochlöblichen Erzstift Salzburg Perckwercks- Ordnung" welche Erzbischof Matthäus Lang von Wellenberg am "Montag nach dem St. Luzientag" zu Salzburg erließ, außer Kraft gesetzt (9). In dieser Bergordnung wird die Bedeutung des Amtes des Bergrichters besonders hervorgehoben. Beinahe jeder ihrer 47 Artikel befaßt sich mit den Pflichten und Befugnissen des Bergrichters. Die Sonderstellung und Sondergerichtsbarkeit der Bergwerksgemeinschaft neben der landesherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit führte

nicht selten zu Kompetenzkonflikten zwischen Bergund Landrichtern. Der bergrichterlichen Gewalt war die Verleihung von Eisen-, Quecksilber- und Arsenerzen sowie von Rohstoffen zur Alaunerzeugung entzogen (10). Die einzelnen Artikel der Bergordnung vom Jahr 1532 stimmen teilweise inhaltlich mit jenen der späteren "Bergh Ordnung der Niederösterreichischen Lande" von Jahr 1553, der "Ferdinandeischen Bergordnung" überein (11).

Zusammen mit einem Zusatz vom Jahr 1538 erschien die Bergordnung im Jahr 1551 als eines der ersten in Salzburg in der Werkstatt des aus Rothenburg ob der Tauber stammenden Hans Baumann gedruckten Bücher. Es wurden lediglich die für die Behörde benötigten Exemplare hergestellt; keines davon gelangte in den Buchhandel, das Werk ist daher heute sehr selten (12).

Im Jahr 1745 errichtete Erzbischof Ernst von Liechtenstein eine "Berghauptmannschaft" in Lend, welcher sämtliche Erzbergbaue im Kernbereich des Erzbistums, also im heutigen Bundesland Salzburg, nicht aber die Bergbaue in den damaligen salzburgischen Besitzungen im Zillertal, in Windisch-Matrei und in Friesach unterstanden. Die außerhalb des Kernbereiches gelegenen Montanunternehmungen wurden durch Deputierte von Salzburg aus geleitet. Infolge von Streitigkeiten zwischen dem Berghauptmann und den Beratern des Erzbischofs war die Berghauptmannschaft in Lend vom Jahr 1749 bis 1755 aufgehoben, um anschließend wieder installiert zu werden. Im Jahr 1766 kam es zu einer Verlegung des Amtssitzes nach Salzburg (13).

Das im Jahr 1803 säkularisierte Erzbistum Salzburg gelangte durch den Frieden von Preßburg im Jahr 1805 an Österreich, mußte jedoch im Jahr 1809 im Rahmen des Friedens von Schönbrunn an Bayern abgetreten werden. Unter der Bayerischen Verwaltung wurde die "Bergordnung für das Herzogthum Bayern, die obere Pfalz und die Landgrafschaft Leuchtenberg" vom Jahr 1784 eingeführt. Diese stimmt wiederum mit der St. Joachimsthaler Bergordnung vom Jahr 1518 und der Kuttenberger Reformation vom Jahr 1604 überein. Im Artikel I dieser Bergordnung "Von Bestellung der Bergämter und ihren Befehlen" ist die Einrichtung von Bergämtern in den Revieren geregelt. Die Gewinnung von Salz wird ausdrücklich den Landesfürsten vorbehalten. Die Zuständigkeit der Bergämter wird sehr ausführlich im Artikel XCIII behandelt. Sie erstreckt sich auf die Wahrhabung sämtlicher "Bergwerksangelegenheiten", die niedere Gerichtsbarkeit für Bergleute und Bergwerksverwandte sowie die Arbeitsgerichtsbarkeit und den Arbeitnehmerschutz. Des weiteren sind in der Bergordnung zahlreiche verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten (14).

Durch das "Organische Edikt" vom 14. September 1809 wurden alle Salzburger Berggerichte aufgehoben, soweit sie von den bereits konstituierten Justizbehörden getrennt waren. Dem neu gegründeten Bergamt Salzburg verblieb die Verwaltung des frei erklärten Bergbaus, sofern in diesen Angelegenheiten kein Rechtsstreit entstand. Die Gerichtsbarkeit in den eigentlichen Bergsachen wurde den Gerichten übertragen, wobei ein Drei-

Seite 50 res montanarum 27/2002

instanzenzug bestand (15).

Nach der neuerlichen Vereinigung Salzburgs mit den österreichischen Staaten durch den Vertrag von Paris im Jahr 1814 wurde im Jahr 1822 durch Hofdekret verordnet, daß beim gerichtlichen Verfahren in Bergwerkssachen in Salzburg die "Allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien" anzuwenden sei (16).

Die bayerische Bergordnung vom Jahr 1784 behielt bis zur Einführung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes im Jahr 1854 ihre Gültigkeit. "Berg-Cameralgegenstände" wurden von einem Bergkommissariat in der Stadt Salzburg administriert (17).

Eine Neuordnung der Bergerichtsbarkeit brachte das Revolutionsjahr 1848; es erfolgte eine Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Im Jahr 1850 wurde an Stelle des für Salzburg zuständigen Berggerichtes Hall in Tirol eine provisorische Berghauptmannschaft errichtet, deren Zuständigkeit sich auch über das Kronland Salzburg erstreckte (18). Der Bergbau Salzburgs wurde wegen seiner geringen Bedeutung um die Mitte des 19. Jahrhunderts der Berghauptmannschaft Hall in Tirol unterstellt. So weist das "Montan-Handbuch" für das Jahr 1851 lediglich zwei Werkskomplexe, welche die Eisenerzeugung und Eisenverarbeitung zum Gegenstand hatten, sechs Bergbaue auf Silber, Kupfer bzw. Kobalt, von denen drei nur die Kuttung von Bergbau- Schlackenhalden betrieben, einen Arsenerzbergbau samt Hütte, acht gefristete Eisenerzbergbaue und fünf "Eisenguß- und Hammerwerke" aus (19).

Im Allgemeinen österreichischen Berggesetz vom Jahr 1854 ging man in der Folge von den vielen Berggerichten in den einzelnen Bergrevieren ab und schuf zentrale Bergbehörden, womit eine bereits unter Josef II. begonnene Entwicklung zum Abschluß kam (20). Die provisorische Berghauptmannschaft von Hall in Tirol wurde im Jahr 1858 zur Berghauptmannschaft erhoben, einer Bergbehörde im Sinne des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes von 1854 (21).

Eine Änderung brachte das Jahr 1871. Unter anderem wurde in Wien eine Berghauptmannschaft errichtet, deren Zuständigkeitsbereich sich über die Kronländer Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Mähren, Ober- und Niederschlesien und die Bukowina erstreckte. In Wels wurde ein Revierbergamt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und Salzburg errichtet. Die neu geschaffenen Behörden nahmen im Jahr 1872 ihre Tätigkeit auf (22).

Im Jahr 1923 wurden die Berghauptmannschaften als mittlere Bergbehörden aufgelassen, ihre Agenden übernahmen die Revierbergämter (23).

Durch die Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark vom Jahr 1940 und die Zweite Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark vom Jahr 1941 wurden die Zuständigkeiten der Bergbehörden neu geregelt (24). Die erste Instanz der Bergbehörden bildeten nunmehr die Bergämter, der Sitz des "Bergamtes Salzburg" mit dem Zuständigkeitsbereich Oberösterreich und Salzburg war zunächst Wels.

Erst im Jahr 1941 erfolgte eine Übersiedlung nach Salzburg in die Weiserstraße 1. Vorstand des Bergamtes war Reg. Oberbergrat Dipl.-Ing. Theodor Hess, zugeteilt waren Reg. Oberbergrat Dipl.-Ing. Dr.iur. Viktor Wenhart, Reg. Bergrat Dipl.-Ing. Dr.iur. Viktor Grundmüller, letzterer wurde vorübergehend zum Bergamt Jaslo abgestellt (25).

Die zweite Instanz bildete das durch die Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark dafür bestimmte Oberbergamt für die Ostmark in Wien, das eine selbständige, dem Reichswirtschaftsminister unmittelbar unterstellte "mittlere Reichs-Bergbehörde" Großdeutschlands war (26). Durch die Bergrechts-Verordnung 1938 wurde gegen die Entscheidungen der damals noch bestehenden "Obersten Bergbehörde" die Möglichkeit einer Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister als dritte Instanz geschaffen, die jedoch im Jahr 1940 zugunsten der Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde aufgelassen wurde (27).

Die nach dem 13. März 1938 in Österreich geschaffene Organisation der Bergbehörden wurde im Jahr 1945 aufgehoben (28).

Im Jahr 1949 übersiedelte das Revierbergamt Salzburg in neue Räume am Residenzplatz 9. Vorstand des Amtes war Berghauptmann Dipl.-Ing. Dr.iur. Viktor Grundmüller, zugeteilt war Reg. Bergkommissär Dipl.-Ing. Otto Gasser, Dipl.-Ing. Karl Mitterhammer und Dipl.-Ing. Max Maczek (29).

Nach dem Inkrafttreten des Berggesetzes vom Jahr 1954 trugen die Revierbergämter wieder die Bezeichnung Berghauptmannschaften (30). Im Jahr 1955 erfolgte die Neufestlegung der Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, der Berghauptmannschaft Salzburg wurde das Gebiet der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg zugewiesen (31). Vom Jahr 1969 bis zum Jahr 1987 bekleidete die Stellung des Berghauptmannes Dipl.-Ing. Mag.iur. Franz Prezelj, ihm folgte in dieser Funktion Dipl.-Ing. Mag.iur. Klaus Steiner. Im Jahr 1995 übersiedelte die Berghauptmannschaft Salzburg in das Amtsgebäude in der Weiserstraße 22 (32).

Das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Mineralrohstoffgesetz gilt im Gegensatz zum Berggesetz 1975 für sämtliche mineralische Rohstoffe hinsichtlich Suchen, Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten. Eine Zweiteilung in einen Rohstoffabbau, der dem Bergrecht unterliegt, und einen solchen, der dem Gewerberecht unterliegt, gibt es daher nicht mehr. Das Veredeln und Weiterverarbeiten fällt daher nicht mehr in den Regelungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes. Auch die Behördenstruktur wurde neu geregelt. Die obertägige Gewinnung "grundeigener Rohstoffe" wurde mit Übergangsregelungen in die mittelbare Bundesverwaltung übertragen, wobei die Bezirksverwaltungsbehörden 1. Instanz sind und der Landeshauptmann 2. und letzte Instanz ist. Für die anderen Tätigkeiten ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten - nunmehr für Wirtschaft und Arbeit - in 1. und letzter Instanz zuständig. Die Vollziehung der Arbeitnehmer/Innenschutzbestimmungen wurde dem Bundesminister für

res montanarum 27/2002 Seite 51

Arbeit, Gesundheit und Soziales – nunmehr ebenfalls Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit – übertragen. Der Bestand der Berghauptmannschaft geht hiemit dem Ende zu (33).

Anmerkungen:

- (1) Turner, George: Das bergbauliche Berechtsamswesen, S. 5-17, Essen 1966
- GRUBER, FRITZ & LUDWIG, KARL-HEINZ: Salzburger Bergbaugeschichte. Ein Überblick, S. 9, Salzburg-München 1982.
- (3) Wenzel, Gustav: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechts, S. 67, Wien 1855. Gruber, Fritz: "Salzburger Bergordnungen", in: Stollinger-Löser, Christine (Red.): Verfasser-Lexikon der deutschen Literatur des Mittelalters, 8/2, S.562-563, Berlin – New York 1991.
- (4) Wenzel, Gustav: A.a.O., S. 67-68.
 Gruber, Fritz & Ludwig, Karl-Heinz: A.a.O, S.83.
- (5) BRUNNER, WALTER: Die Ramingsteiner Bergordnung von 1459, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 116, S. 255-277, Salzburg 1976.
- (6) Wenzel, Gustav: A.a.O., S. 68.
- (7) LORI, JOHANN GEORG:Sammlung des Bayerischen Bergrechts, S. 104-110, München 1764.
- (8) SCHNEIDER, FRANZ XAVER: Lehrbuch des Bergrechtes, 2. Auflage, S. 28-29, Prag 1867.
- (9) LORI, JOHANN GEORG: A.a.O., S. 199-240. SCHNEIDER, FRANZ XAVER: A.a.O., S. 34. WENZEL, GUSTAV: A.a.O., S.71.
- (10) STRAUSS, FELIX: Hans Graumoser und das Bergrichteramt im Gasteiner Tal um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 106, S. 223-253, Salzburg 1966. STRAUSS, FELIX: Georg Anichhofer und das Bergrichteramt in Bleiberg in Kärnten um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Bergbauüberlieferungen und Bergbauprobleme in Österreich und seinem Umkreis (=Veröffentlichungen des Österreichischen Museums für Volkskunde, XVI), S. 183-195, Wien 1975.
- (11) HINGENAU, OTTO: Handbuch der Bergrechtskunde, S. 484-485, Wien 1955.
- (12) Antiquariat Franz Deuticke (Hrsg.): Katalog 259, Salzburg, S. 3, Wien 1998.

- (13) GRUBER, FRITZ: Die frühe Geschichte Lends. Ein Beitrag zur Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Edelmetallgewinnung, in: Lend/Embach eine Gemeinde im Wandel der Zeit, Lend 1991.
- (14) WAGNER, THOMAS: Corpus iuris metallici, S. 342-387, Leipzig 1791.
 TAUSCH, JOSEPH: Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches, 2. Auflage, S. 79-80, Wien 1834.
 GRÄNZENSTEIN, GUSTAV: Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854, S. 62, Wien 1854.
 WENZEL, GUSTAV: A.a.O., S.154-155.
- (15) Tausch, Joseph: A.a.O., S. 80.
- (16) Tausch, Joseph: A.a.O., S.79.
- (17) Tausch, Joseph: A.a.O., S.79-80.
 Wenzel, Gustav: A.a.O., S. 154-156.
 Schneider, Franz Xaver: A.a.O., S.52 und 58.
- (18) Allgemeines Berggesetz für das Kaiserthum Österreich vom 23. Mai1854, RGBl. 146 Verordnung vom 26. Mai 1850, RGBl. Nr. 211.
- (19) Montan Handbuch 1851, S.64-65, Wien 1852.
- (20) Hingenau, Otto: A.a.O., S. 373.
- (21) Verordnung vom 13. September 1858, RGBl. Nr. 157.
- (22) Gesetz vom 21. Juli1871, RGBl. Nr.77. Verordnung vom 24. April 1872, RGBl. Nr. 61.
- (23) Verordnung vom 26. Jänner 1923, BGBl. Nr.68.
- (24) Verordnung vom 14. März 1940, RGBl. I., S. 532. Verordnung vom 18. Oktober 1941, RGBl. I., S.643.
- (25) Montanhandbuch, 21, 1941/42, S.26.
- (26) Verordnung vom 14. März 1940, RGBl. I., S.532.
- (27) Busson, Felix: Kommentar zum allgemeinen Berggesetz der Ostmark, S. 19, Wien 1942.
- (28) Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 1/1945. Behörden-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945.
- (29) Österreichisches Montan-Handbuch, 22, S. 99, Wien 1948.
- (30) Bundesgesetz vom 10. März 1954 über das Bergwesen (Berggesetz), BGBl. Nr. 73.
- (31) Verordnung vom 30. Juni 1955 über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr.144.
- (32) Österreichisches Montan-Handbuch 1995, 69, S. 274, Wien 1995.
- (33) Bundesgesetz vom 1. Jänner 1999, BGBl. I 1999/38.

Seite 52 res montanarum 27/2002